

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 25. Sitzung (09.03.1854)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protocoll der 25. öffentlichen Sitzung vom 9. März 1854.

## Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Vermessung der Waldungen betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Steiglehner**.

Meine Herren!

Ihre Commission hat mich beauftragt, über obigen Gesetzesentwurf Bericht zu erstatten, welchem ehrenden Auftrage ich hiermit zu entsprechen versuche.

Nach §. 31 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 soll innerhalb fünf Jahren jeder Wald mit bleibenden Grenzmarken versehen, vermessen und seinen Grenzen nach beschrieben sein.

In den Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen sind diese Arbeiten mit weniger Ausnahme vorschriftsmäßig durchgeführt, in den Privatwaldungen aber ist dieses zum größten Theil noch nicht der Fall.

Obgleich die Forstpolizeiverwaltung nach dem Forstgesetz die Berichtigung dieser Vermarkungs- und Vermessungsgeschäfte schon längst hätte verlangen können, so hat sie dennoch bisher Nachsicht geübt.

So begründet diese Nachsicht wegen der mit der Vermessung kleiner Parzellen verbundenen unverhältnismäßigen Kosten für den Waldeigenthümer, sowie wegen der von jeder Vermessung abhängigen Geschäfte für die Forstaufsichtsbehörde sein mag, so ist derselben doch durch die mit Gesetz vom 26. März 1852 angeordnete Vermessung sämtlicher Liegenschaften ein Ziel gesetzt. Das Waldareal kann nämlich nicht unvermessen bleiben, wenn alle übrigen Culturflächen der Vermessung unterliegen. Zugleich mit dieser Vermessung vorgenommen, wird aber die Waldvermessung für die Waldeigenthümer weniger Kosten, für die Forstbehörden weniger Geschäfte mit sich bringen, und auf diesen Zweckmäßigkeitsgründen beruht der Gesetzesvorschlag. Ihre Commission kann diese Gründe nur anerkennen.

Es wird daher keinem Bedenken unterliegen, der Staateregierung die Befugniß einzuräumen, diejenigen Waldungen, die nach §. 31 und 88 vom Forstgesetz noch nicht vermarktet und vermessen sind, alsbald nach Erforderniß vermarkten und gleichzeitig mit den übrigen Liegenschaften der Gemarkung durch dasselbe Personal vermessen und in Plan legen zu lassen. Sie ist zugleich überzeugt, daß auf keine bessere Weise diese Geschäfte ihre Erledigung finden werden.

Ihre Commission erlaubt sich daher, die unveränderte Annahme des Gesetzes zu beantragen.

